

Unzureichende Vorhaltung von Betäubungsmitteln für sterbende Menschen in häuslicher Betreuung

M. Thöns¹, H. J. Flender², F. Mertzlufft², M. Zenz³

¹Praxis für Palliativmedizin, Bochum

²Klinik für Anästhesiologie, Intensiv-, Notfall-, Transfusionsmedizin und Schmerztherapie, Evgl. Krankenhaus Bielefeld, ³Klinik für Anaesthesiologie, Intensiv-, Palliativ- und Schmerzmedizin, BG-Universitätsklinikum Bergmannsheil, Bochum

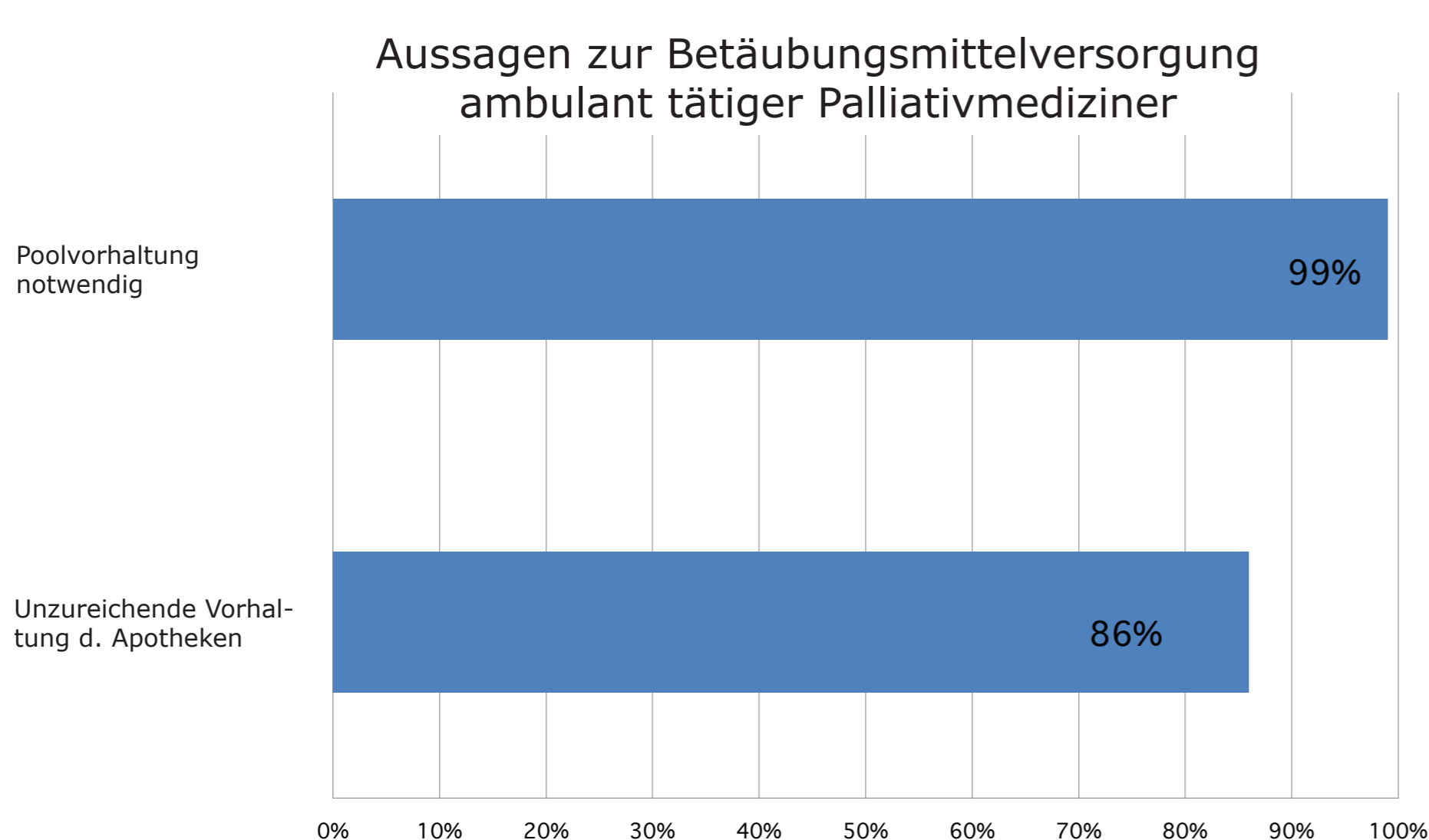
Zur häuslichen Versorgung von Menschen am Lebensende ist neben einem umfassenden Netzwerk aus Medizin, Pflege und Hospizarbeit insbesondere eine Versorgung mit starkwirksamen Schmerzmitteln (Opioiden) nahezu immer notwendig. Mit einer Befragung ambulant tätiger Palliativmediziner sollte die Versorgungssituation durch öffentliche Apotheken in Deutschland beurteilt werden.

Methode:

489 Palliativmediziner wurden in Verzeichnissen der kassenärztlichen Vereinigungen identifiziert. Sie wurden angeschrieben und um Auskunft zur ambulanten Versorgung mit Betäubungsmitteln gebeten. Die Antworten wurden anonymisiert in eine Excel Datenbank überführt und deskriptiv statistisch ausgewertet.

Ergebnisse:

Von den 489 angeschriebenen Palliativmedizinern antworteten bis heute 208 (43%). Bis auf 2 fanden es alle Ärzte (99%) wichtig, dass ambulant tätige Palliativmediziner jederzeit auf einen gewissen Pool an Betäubungsmitteln zugreifen können. 86,3% hielten die Versorgung durch öffentliche Apotheken für unzureichend.



Diskussion:

Die Notwendigkeit der Vorhaltung von starkwirksamen Schmerzmitteln in öffentlichen Apotheken zur häuslichen Versorgung ist unstrittig.

Trotz einer gesetzlichen Regelung in der Apothekenbetriebsordnung ist sie jedoch offensichtlich unzureichend organisiert und praktiziert. Bereits vor 2 Jahren zeigte eine Telefonbefragung von Apotheken, dass nur etwa jede 5. Apotheke Morphinampullen und -tropfen vorrätig hatte [1]. Offensichtlich gibt es noch keine Verbesserungen. Neben der unzureichenden Versorgung zu Unzeiten berichten sogar einige Ärzte von Beschimpfungen bei der Verordnung von Betäubungsmitteln: „...soll der Arzt doch selber besorgen“.

Schlussfolgerung:

Wir halten eine klare Regelung für notwendig. Apotheken müssen jederzeit Medikamente zur Versorgung von Schmerzpatienten in häuslicher Palliativbetreuung vorhalten. Es ist aus palliativmedizinischer Sicht nicht akzeptabel, dass ein Tumorpatient mit starken Schmerzen von Samstagnachmittag bis Montagmittag auf die notwendige Schmerzmittelversorgung warten muss. Für die derzeit in Aufbau befindlichen Strukturen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ist darüber hinaus dringend eine Regelung zu finden. Ohne starkwirksame Schmerzmittel kann auch ein optimal organisierter ambulanter Palliativdienst nicht wirksam helfen. Eine gesetzliche Regelung ähnlich dem Stationsbedarf in Krankenhäusern sollte zeitnah für die SAPV erfolgen.

Literatur:

[1] Thöns, Zenz: Fehlende Vorhaltung von starkwirksamen Schmerzmitteln durch Apotheken in NRW. Abstract DGP Kongress Hamburg 2006